

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für kommunale
Betreuungsangebote außerhalb des Schulunterrichtes

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der Paragraphen 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 21. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsätze

1. Für die Benutzung des Schülerhorts mit Ferienbetreuung an der Anne-Frank-Schule, der Verlässlichen Grundschule und der Ganztagesbetreuung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Die Gebühren werden als Benutzungsgebühren erhoben.
3. Die Gebühren sind als Anteil der gesamten Betriebskosten eines Jahres berechnet und werden verteilt auf 11 Monate erhoben.

§ 2

Leistungsschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist sind die Sorgeberechtigten verpflichtet. Leistungsschuldner ist auch, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunktes und erlischt nur durch ordnungsgemäße Abmeldung oder durch Ausschluss. Wird das Kind nicht abmeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Für die Folgemonate entsteht die Gebühr jeweils zum Monatsersten.
2. Die im Rahmen der Anmeldung vereinbarten Benutzungsgebühren sind auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Betriebsstörung, höhere Gewalt) oder Schließung aus einem anderen zwingenden Grund sowie bis zur Wirksamkeit einer Beendigung des Nutzungsverhältnisses zu bezahlen.
3. In Sonderfällen (unter anderem besondere Notlage, unverschuldetes Fehlen, Pandemie) ist das Bürgermeisteramt berechtigt, die Gebühren herabzusetzen oder zu erlassen. Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich im Fall der Herabsetzung nach der tatsächlichen monatlichen Inanspruchnahme der Betreuung und kann entsprechend unter Berücksichtigung der Ermäßigungen nach § 4 anteilig erhoben werden.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühren

Bei der Anmeldung legen die Sorgeberechtigten die Betreuungsform und den Betreuungsumfang fest. Die sich daraus ergebende Monatsgebühr wird jeweils zum Ersten des betreffenden Monats erhoben.

1. Gebühren für den Hort

Die Gebühren werden je Kind erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Folgemonat neu festgesetzt.

Die Benutzungsgebühr für die Hortbetreuung inklusive Mittagessen an den Schultagen von Montag bis Donnerstag beträgt ab dem 01.01.2026 monatlich:

	Gebühr mit Mittagessen
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	231,00 Euro
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	210,00 Euro
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	177,00 Euro
Familien mit 4 Kindern unter 18 Jahren	139,00 Euro
Familien mit 5 und mehr Kindern unter 18 Jahren	89,00 Euro

2. Auf Antrag des Erziehungsberechtigten kann die Hortgebühr ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheins. Bei Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins beträgt die ermäßigte Hortgebühr ab dem 01.01.2026 monatlich

	Ermäßigte Gebühr mit Mittagessen
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	197,00 Euro
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	181,00 Euro
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	154,00 Euro
Familien mit 4 Kindern unter 18 Jahren	124,00 Euro
Familien mit 5 und mehr Kindern unter 18 Jahren	84,00 Euro

3. Die Erziehungsberechtigten haben selbst dafür Sorge zu tragen, die Geburt eines weiteren Kindes der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Die entsprechende Gebührenermäßigung wird ab dem Folgemonat der Meldung berücksichtigt.

4. Gebühren für die Ferienbetreuung

Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung beträgt ab dem 01.01.2026 pro Tag 32,00 €. Die Betreuung im Rahmen der Ferienbetreuung kann nur jeweils für einen bestimmten Betreuungsabschnitt in den Ferien in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Kosten für das Mittagessen ergibt sich aus den Kosten des Essenslieferanten und einer Getränkepauschale. Sie sind zusätzlich zu den Gebühren zu entrichten.

5. Gebühren für die Verlässliche Grundschule

Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule ist von Montag bis

Freitag von 11.25 – 12.00 Uhr (ergänzende Betreuung sowie von 12.00 – 13.00 Uhr (Regelöffnungszeit) oder von 12.00 – 14.00 Uhr (ausgedehnte Betreuungszeit) möglich. Pro Woche kann an den jeweils betreuten Schultagen nur entweder die Regelöffnungszeit oder die ausgedehnte Betreuungszeit pro Kind in Anspruch genommen werden. Pro Betreuungsstunde ist eine Gebühr ab dem 01.01.2026 von 2,80 € pro Stunde zu entrichten. Die Betreuungszeiten werden immer für ein Schulhalbjahr festgelegt.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen (zum Beispiel Hartz 4, Sozialgesetzbuch 2) oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Landratsamt Tübingen, Abteilung Jugend und Soziales beantragt werden.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Anzeige nach § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung beim Landratsamt	öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	in Kraft getreten am
Satzung	12.11.2019	12.11.2019	15.11.2019	01.02.2020
1. Änderung	15.05.2020	29.05.2020	22.05.2020	01.03.2020
2. Änderung	22.07.2022	29.07.2022	29.07.2022	01.09.2022
3. Änderung	15.10.2021	26.10.2021	22.10.2021	01.01.2022
4. Änderung	22.07.2022	01.08.2022	29.07.2022	01.09.2022
5. Änderung	22.07.2022	01.08.2022	29.07.2022	01.01.2023
6. Änderung	21.07.2023	04.08.2023	28.07.2023	01.09.2023
7. Änderung	21.07.2023	22.09.2023	25.09.2023	01.01.2024
8. Änderung	21.11.2024	02.12.2024	29.11.2024	01.01.2025
9. Änderung	29.04.2025	13.05.2025	02.05.2025	01.09.2025
10. Änderung	25.07.2025	07.08.2025	01.08.2025	01.01.2026